

Aktenzeichen: 10 AZR 289/92

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 01. September 1993

- 10 AZR 289/92 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 09. Oktober 1991

- 21 Ca 7635/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 29. April 1992

- 3 Sa 20/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erschwerniszuschlag für Arbeiter der Bundespost

Gesetz:

TV-Arb § 10 Abschn. II Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 Nr. 103

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats:

Bestätigung der Entscheidung des Senats vom 23. Juni 1993

- 10 AZR 177/92 -.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 289/92

3 Sa 20/92 Baden-Württemberg

Verkündet am
1. September 1993

Bartel,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die ehrenamtlichen Richter Harnack und Paul für Recht er-
kannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
29. April 1992 - 3 Sa 20/92 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. Oktober 1991
- 21 Ca 7635/90 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und
der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung eines tariflichen Er-
schwerniszuschlages.

Die Klägerin ist seit August 1976 bei der Beklagten als Ar-
beiterin in der Dienststelle "Briefeingang" des Postamts S

1 in der Briefverteilung beschäftigt. Auf das Arbeitsver-
hältnis der Parteien finden kraft Organisationszugehörigkeit die
Tarifverträge für die Arbeiter der Deutschen Bundespost Anwen-
dung.

In der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 218 a vom
25. August 1965 lautet § 10 TV-Arb - soweit hier von Interesse -
wie folgt:



"§ 10

I. Lohngrundlagen

...

II. Lohnbildung

(1) ...

(7) Für besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten sowie für Arbeiten, die unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind, werden nach den Bestimmungen der Anlage 4 Erschwerniszuschläge gezahlt."

(Dieser Absatz 7 wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 386 vom 3. November 1987 ersatzlos gestrichen).

Anlage 4

Bestimmungen über die Gewährung eines
Erschwerniszuschlages

I. ...

II. Erschwerniszuschlag für sonstige
Arbeiterschwernisse

(1) Arbeiter, die an einem Tag eine oder mehrere der in nachstehendem Abs. 7 aufgeführten Arbeiten verrichten, erhalten einen Erschwerniszuschlag für den Tag.

...

(4) Der Erschwerniszuschlag ... wird nicht gewährt, wenn die ... zu dem Zuschlag berechtigenden Arbeiten weniger als 10 Minuten am Tag verrichtet werden.

...

(6) Der Erschwerniszuschlag wird für den Tag von 0 bis 24 Uhr nur einmal gezahlt; dabei sind die auf diesen Tag entfallenden zuschlagsberechtigenden Arbeitszeiten zusammenzurechnen.



Die zuschlagsberechtigende Arbeitszeit wird durch kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechungen der zuschlagsberechtigenden Arbeit nicht beeinflusst, wenn die jeweilige Unterbrechung nicht länger als 30 Minuten dauert.

(7) Der Erschwerniszuschlag wird für folgende Arbeiten gewährt:

1. ...

98. Ausschütten von Brief-, Päckchen-, Paket-, Zeitungsbeuteln oder -säcken, Briefsammeltaschen, Briefbehältern von Hand.

...

100. Ein-, Aus- oder Umladen, Abstoßen oder Abtragen von Paketsendungen, Briefbehältern, Briefsammeltaschen oder Beuteln.

...

103. Ziehen oder Schieben von Wagen oder Karren im Betriebsdienst von Hand. Ausgenommen hiervon bleiben solche Wagen oder Karren, die ausschließlich der Arbeitserleichterung des einzelnen Arbeiters dienen.

..."

2. Die Briefverteilung im Postamt S 1 vollzieht sich in zwei Stufen:

In einem ersten Verteilgang wird die eingehende Briefpost - getrennt nach Kurz- und Langbriefen - alphabetisch nach Straßen sortiert (sog. ABC-Verteilung). Jeder der für die ABC-Verteilung zuständigen Mitarbeiter benutzt dafür einen vorder- wie rückseitig offenen Verteilerspind, der für jeden Buchstaben des Alphabets ein Fach enthält. In das Fach für "A" werden alle diejenigen



Sendungen eingelegt, deren Empfängeranschrift einen mit dem Buchstaben "A" beginnenden Straßennamen aufweist. Entsprechendes gilt für die übrigen Buchstaben des Alphabets.

Im zweiten Verteilgang werden die so alphabetisch vorsortierten Sendungen innerhalb der einzelnen Buchstaben den einzelnen Straßen - und damit dem Zustellbezirk - zugeordnet. Für die Erledigung dieser Feinsortierung werden die vorsortierten Briefe durch die Mitarbeiter des zweiten Verteilganges von den Arbeitsplätzen der ABC-Verteilung abgeholt.

Diese Abholung stellt sich so dar, daß der betreffende Mitarbeiter einen mit vier drehbaren Rollen versehenen "Transporter für Briefbehälter" von 390 mm Gesamthöhe und rd. 20 Kilogramm Gewicht zur Hand nimmt. Auf dieses Gefährt setzt er einen aus Aluminium bestehenden Behälter - "Briefbehälter" - auf. Dieser Behälter bietet Platz sowohl für Langbriefe als auch für einen einsetzbaren karteikastenförmigen kleineren Behälter, der zur Aufnahme der Kurzbriefe mitgeführt wird.

Das aus Fahrgestell und Briefbehälter entstehende Gefährt dirigiert der Mitarbeiter nun schiebend und ziehend an den Spinden des ersten Verteilganges entlang, entnimmt den dort jeweils "seinem" Buchstaben entsprechenden Fächern die eingelegten Sendungen und legt sie in die jeweiligen Briefbehälter. Das so beladene Gefährt rollt er sodann eine Wegstrecke von etwa 25 Metern an seinen Arbeitsplatz, setzt dort ggf. die Behälter für Kurzbriefe ab und nimmt die eigentliche Sortiertätigkeit auf.



Das Einsammeln der im ABC-Verfahren vorsortierten Post am ersten Verteilgang und das Herüberschaffen zum eigenen Arbeitsplatz nimmt ca. vier bis fünf Minuten in Anspruch und vollzieht sich während einer Schicht etwa viermal.

3. Die Klägerin war in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 22. Januar 1989 im zweiten Verteilgang beschäftigt. Dabei war sie entsprechend dem geschilderten Arbeitsablauf auch mit der Abholung der Sendungen aus der ABC-Verteilung befaßt.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe aufgrund der geschilderten Tätigkeit ein Erschwerniszuschlag für das "Abtragen von Briefbehältern" (Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 Nr. 100 TV-Arb) oder für das "Ziehen oder Schieben von Wagen" (Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 Nr. 103 TV-Arb) zu. Sie hat im vorliegenden Verfahren beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, Erschwerniszuschlag für die Zeit vom 1. Januar 1988 bis 22. Januar 1989 in Höhe von - unstreitig - 755,12 DM zzgl. 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine zulagenberechtigende Tätigkeit der Klägerin falle nicht während der erforderlichen Mindestverrichtungszeit an. Der Einsatz des Transportrollers für Briefbehälter diene ausschließlich der Arbeitserleichterung.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung eines Erschwerniszuschlages verneint, weil ihre Tätigkeit nicht die Merkmale der in Betracht kommenden Tarifbeispiele in den Nummern 98, 100 und 103 der Anlage 4 Abschnitt II Abs. 7 TV-Arb erfülle. Das Ausschütten von Briefbehältern von Hand (Nr. 98) obliege der Klägerin nicht. Ein Abtragen von Briefbehältern (Nr. 100) finde nicht statt. Es komme auch nicht zum Absetzen der gefüllten Briefbehälter am Arbeitsplatz der Klägerin; sollte das einmalige Aufsetzen des leeren Behälters auf den Roller von Nr. 100. erfaßt sein, so lasse sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen, daß dadurch die zeitliche Mindestdauer der Erschwernis erreicht werde. Die Klägerin bewege auch weder einen "Wagen" noch eine "Karre" (Nr. 103). Zumindest trete durch dessen Benutzung keine Arbeiterschwernis ein. Auch diene der Einsatz des Transportrollers ausschließlich der Arbeitserleichterung der Klägerin. Schließlich könne auch nicht festgestellt werden, daß die Klägerin die erschwerte Tätigkeit - Ziehen oder Schieben des beladenen Transportmittels - im zeitlichen Mindestumfang ausführe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dieser rechtlichen Beurteilung vermag der Senat weder im Ergebnis noch in allen Teilen der Begründung zu folgen.

II. Der Klägerin steht für ihre Tätigkeit "Ziehen oder Schieben des Transportrollers für Briefbehälter von Hand" der tarifliche Erschwerniszuschlag in der unstreitigen Höhe von 755,12 DM zu, Nr. 103 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb.

1. Der von der Klägerin beim Einsammeln der Briefe in der ABC-Verteilung benutzte "Transportroller für Briefbehälter" ist ein "Wagen" im Sinne der Nr. 103 des Katalogs der erschwerniszuschlagspflichtigen Arbeit.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, auf den es bei der Auslegung eines Tarifbegriffes in erster Linie ankommt (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) ist unter "Wagen" ein zwei-, oder dreispuriges Fahrzeug mit Rädern zu verstehen (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1986, S. 1403). Der "Transportroller für Briefbehälter" ist ein solches Fahrzeug, nämlich eine Maschine zum Fahren, zum Befördern von Personen oder Lasten (vgl. Wahrig, aaO, S. 452). Der Umstand, daß das von der Klägerin benutzte Gefährt im Sprachgebrauch der Beklagten als Transport-"Roller", nicht aber als Transport-"Wagen" bezeichnet wird, steht dem nicht entgegen. Der Tarifbestimmung läßt sich nicht entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien nur solche Gefährte in die Regelung einbe-



ziehen wollten, die auch im Sprachgebrauch der Beklagten als "Wagen" oder "Karren" bezeichnet werden. Wäre das beabsichtigt gewesen, hätte nichts näher gelegen, als die im Sprachgebrauch der Beklagten verwendeten Begriffe zu verwenden, die den Tarifvertragsparteien bekannt waren. Gerade die Verwendung der allgemeinen Begriffe "Wagen" und "Karren" macht deutlich, daß es auf die jeweilige Bezeichnung im Sprachgebrauch der Beklagten nicht ankommen soll.

Der Transportroller für Briefbehälter dient auch der Beförderung von Lasten, nämlich der aufgesetzten Briefbehälter und der darin befindlichen Briefe. Er wird seiner offiziellen Beschreibung nach auch von Hand gezogen oder geschoben.

2. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichtes ist es nicht erforderlich, daß der Transportroller für Briefbehälter so beschaffen sein müsse, daß sein Einsatz - zumindest in beladenem Zustand - den Gegenstand einer Arbeiterschwernis bilden könne. In Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb heißt es ausdrücklich, daß der Erschwerniszuschlag "für folgende Arbeiten" gewährt wird. Es folgt ein Katalog von mehr als einhundert verschiedenen Arbeiten. Damit haben die Tarifvertragsparteien eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß schon die Verrichtung einer dieser im Katalog genannten Arbeiten einen Anspruch auf den Erschwerniszuschlag begründen soll, unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Arbeit tatsächlich zu einer Erschwernis eines bestimmten Ausmaßes führt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß immer dann, wenn Tarifverträge konkrete Tätigkeits-



beispiele als Voraussetzungen für einen tariflichen Anspruch normieren, es allein darauf ankommt, ob die Tätigkeit des Arbeitnehmers diesem Beispiel entspricht und ein Rückgriff auf übergeordnete Tarifmerkmale - wie hier eine "Erschwernis" - ausgeschlossen ist (BAGE 45, 11 = AP Nr. 60 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAGE 45, 121 = AP Nr. 134 zu § 1 TVG Auslegung und zuletzt Urteil des Senats vom 23. Juni 1993 - 10 AZR 146/92 -, zur Veröffentlichung durch die Fachpresse bestimmt). Dies gilt im vorliegenden Falle um so mehr, als § 10 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb mit Wirkung vom 1. Januar 1988 entfallen ist, in dem noch von "Arbeiten, die unter erschwerten Bedingungen zu verrichten sind" die Rede war. Damit entfiel zumindest ein allgemeines Tarifmerkmal, an dem die im Beispielskatalog genannten Arbeiten zusätzlich hätten gemessen werden können. Allein aus dem Umstand, daß in der Anlage 4 von "Erschwerniszuschlägen" die Rede ist, kann nicht hergeleitet werden, daß für die im Beispielskatalog genannten Arbeiten noch in jedem Einzelfall geprüft werden müsse, ob sie zu einer "Erschwernis" eines bestimmten Ausmaßes führen.

Es kommt daher nicht darauf an, ob das "Ziehen oder Schieben" des Transportrollers für Briefbehälter im beladenen oder unbeladenen Zustand dadurch zu einer Erschwernis führt, daß etwa erhöhte körperliche Kraft eingesetzt werden müsse.

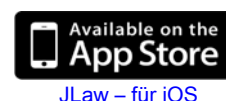
3. Erfüllt die Tätigkeit der Klägerin damit die Voraussetzungen für den Bezug des Erschwerniszuschlages nach Nr. 103 Satz 1 der Anlage 4 Abschn. II Abs. 7 TV-Arb, so wird dieser Anspruch auch



nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Einsatz des Transportrollers für Briefbehälter ausschließlich der Arbeitserleichterung des einzelnen Arbeitnehmers dient.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es insoweit nicht auf die subjektive Vorstellung des Arbeitgebers bei der Einführung des Transportrollers, sondern auf dessen objektive Zweckbestimmung ankommt. Die Zahlung eines Erschwerniszuschlages soll entfallen, wenn der Einsatz des Wagens oder Karrens objektiv ausschließlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, dagegen soll der Zuschlag immer dann gezahlt werden, wenn dieser Einsatz - wenn auch nur "auch" - für den Arbeitgeber von Vorteil ist, sich durch den Einsatz des Gefährtes auch Rationalisierungseffekte ergeben.

Dazu hat die Beklagte selbst vorgetragen, daß die Briefe von der ABC-Verteilung zum zweiten Verteilgang auch ohne den Transportroller abgeholt werden könnten, daß dies dann allerdings die "Bewältigung längerer Wegstrecken" erfordere. Das leuchtet ein und liegt auf der Hand. Werden die Briefe ohne den Transportroller abgeholt, so müssen die Bediensteten des zweiten Verteilganges den Weg zur ABC-Verteilung häufiger zurücklegen und damit einen größeren Teil ihrer Arbeitszeit für den Weg zwischen der ABC-Verteilung und dem zweiten Verteilgang aufwenden. Mit der Einführung des Transportrollers für Briefbehälter wird damit "unproduktive" Wegezeit verkürzt, was der Beklagten zugute kommt, die damit insgesamt gesehen aufgrund des Einsatzes des Transportrollers für Briefbehälter weniger Bedienstete im zweiten Verteilgang beschäftigen muß. Damit steht aber fest, daß der Einsatz

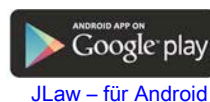


dieses Transportrollers nicht "ausschließlich" der - sicherlich gegebenen - Arbeitserleichterung der Klägerin dient.

4. Der Arbeitsvorgang "Schieben oder Ziehen des Transportrollers für Briefbehälter" fällt auch im zeitlichen Mindestumfang von 10 Minuten je Arbeitstag an.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß das Einsammeln der in der ABC-Verteilung vorsortierten Post mit dem Transportroller für Briefbehälter jeweils vier bis fünf Minuten dauert und sich pro Schicht viermal wiederholt. Damit nimmt dieser Arbeitsvorgang je Arbeitstag 16 bis 20 Minuten in Anspruch, also mehr als die tariflich verlangten mindestens 10 Minuten. Darauf, ob der Transportbehälter beladen oder unbeladen ist, kommt es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichtes nicht an. Schon das Schieben oder Ziehen des Transportrollers im zeitlichen Mindestumfang begründet nach dem oben Gesagten den Anspruch der Klägerin auf den Erschwerniszuschlag, ohne daß es darauf ankäme, ob wenigstens das Schieben oder Ziehen des beladenen Rollers tatsächlich zu einer Erschwernis eines bestimmten Ausmaßes führt.

Der erforderliche zeitliche Mindestumfang der zuschlagsberechtigten Tätigkeit wird auch nicht dadurch unterschritten, daß die Klägerin während eines Abholvorganges vor den einzelnen Verteilspinden der ABC-Verteilung möglicherweise jeweils anhält, um die für sie bestimmten Briefe aus den Fächern herauszunehmen. Ob das überhaupt der Fall ist oder ob nicht die Klägerin die Briefe "im Vorbeigehen" entnimmt, hat das Landesarbeitsgericht nicht



festgestellt. Die Beklagte hat dazu nichts vorgetragen. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, daß die Klägerin vor jedem Verteilspind anhält, das Schieben oder Ziehen des Transportrollers also unterbricht. Dieses Anhalten vor den einzelnen Verteilspinden ist nach der Anlage 4 Abschn. II Absatz 6 Satz 2 jedoch unschädlich. Es handelt sich dabei um eine kurzfristige, durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechung der zuschlagsberechtigten Arbeit, die die zuschlagsberechtigende Arbeitszeit nicht beeinflusst. Die den Anspruch auf einen Erschwerniszuschlag begründende Arbeit ist das Abholen der Briefe der ABC-Verteilung mit dem Transportroller für Briefbehälter, der dabei per Hand gezogen oder geschoben werden muß. Wenn dieser Vorgang unterbrochen werden muß, weil die aus den Verteilfächern zu entnehmenden Briefe - etwa wegen ihrer Menge - nicht "im Vorbeigehen" entnommen werden können, so handelt es sich bei dem kurzfristigen Anhalten des Transportrollers um eine durch den Arbeitsablauf bedingte Unterbrechung im Sinne der genannten Tarifvorschrift, die die insgesamt für diesen Arbeitsvorgang aufgewandte Arbeitszeit von 16 bis 20 Minuten je Tag nicht beeinflusst.

5. Hat die Klägerin schon Anspruch auf den Erschwerniszuschlag nach der Nr. 103 des Kataloges, so kann dahingestellt bleiben, ob dieser Anspruch noch durch andere Tätigkeiten der Klägerin, etwa durch das Ausschütten des für Kurzbriefe bestimmten kleineren Briefbehälters am Arbeitsplatz (Nr. 98 des Katalogs) begründet wird.



III. Damit hat das Arbeitsgericht der Klage zu Recht stattgegeben. Unter Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war daher die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen. Nach § 91 ZPO hat die Beklagte die Kosten auch der Berufung und der Revision zu tragen.

Matthes

Hauck

Böck

Harnack

Paul

